

Ergänzende Bedingungen der **Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH (GVP-Netz)** zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Zwischenversorgungen mit Flüssiggas.

1. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von GVP Netz GmbH zur Verfügung gestellter Vordrucke (siehe www.gvp-netz.de) zu beantragen.

1.1 Neuanschluss Standard

1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung. Der Netzanschluss beinhaltet die Bereitstellung eines Druckregelgerätes.

1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt GVP Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß § 9 der NDAV. Für die Herstellung von Gas-Netzanschlüssen bis zur Dimension DN 50 (d 63 mm) an das Niederdruck-, Mitteldruck- und das Hochdruck-Gas-Verteilnetz (\leq MOP 5), werden die Pauschalen gemäß Preisblatt berechnet. Die hier beschriebenen Bauformen sind Standardnetzanschlüsse. Die Netzanschlusskosten für den Neuanschluss Standard setzen sich aus Grund- und Meterpauschale zusammen. Die Anschlusslänge ist auf 100 m begrenzt.

1.1.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von GVP Netz GmbH technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von GVP Netz GmbH gem. Preisblatt vergütet.

1.1.4 Ein Hausanschlusskasten für den Regler ist in der Grundpauschale gem. 1.1.2 enthalten. Für das Setzen eines großen Hausanschlusskastens (Zähler und Regler) gilt die Pauschale gemäß Preisblatt.

1.1.5 Für eine bauseitig gestellte Mehrsparteneinführung gilt der Abschlag gemäß Preisblatt.

1.2 Kalkulierter Neuanschluss

Für Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von Standard Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfalle ermittelten Kosten als Festpreis. Dies gilt auch für Neuanschlüsse, bei denen z.B. Straßen-, Gleis- oder Gewässerquerungen erforderlich sind.

1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NDAV.

1.3.2 Für Veränderungen an Netzanschlüssen bzw. Anlagen zahlt der Anschlussnehmer bis zur Dimension ST – DN50 / PE – d63 die Pauschale gemäß Preisblatt. Für alle anderen Veränderungen treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis. Die Außerbetriebsetzung (Trennung) eines Netzanschlusses erfolgt kostenlos.

1.4 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist der GVP Netz GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die GVP Netz GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Verteilnetz der GVP Netz GmbH wird Zurzeit nicht erhoben.

3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NDAV)

3.1 Standard-Inbetriebsetzung

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Standard-Netzanschlusses bzw. Anlage, ausgelöst durch einen Neuanschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt). Die Inbetriebsetzung wird durch einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

3.2 Inbetriebsetzung kalkuliert

Die Inbetriebsetzung eines kalkulierten Netzanschlusses wird gemäß Aufwand kalkuliert und als Festpreis in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung wird durch den Verteilnetzbetreiber oder einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

3.3 Wiederanlegen von Plomben-verschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der GVP Netz GmbH ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt). In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

4. Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde (Anschlussnutzer/ Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt die GVP Netz GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen „Gebührenverordnung im Mess- und Eichwesen“ (siehe Preisblatt).

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet www.gvp-netz.de unter der Überschrift „Technische Mindestanforderungen“. Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

6. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die GVP Netz GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der Anlage kann die GVP Netz GmbH von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig machen.

7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser nach Aufwand abgerechnet (siehe Preisblatt).

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

9. Haftung

Die GVP Netz GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet GVP Netz GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. GVP Netz GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

10. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

GVP Netz GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.gvp-netz.de abrufbar.

11. Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Trassenheide, den 01.01.2017

Anlage:
Preisblatt der GVP Netz GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen Gas

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Zwischenversorgungen mit Flüssiggas.

10. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von GVP Netz GmbH zur Verfügung gestellter Vordrucke (siehe www.gvp-netz.de) zu beantragen.

1.1 Neuanschluss Standard

1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung. Der Netzanschluss beinhaltet die Bereitstellung eines Druckregelgerätes.

1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt GVP Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß § 9 der NDAV. Für die Herstellung von Gas-Netzanschlüssen bis zur Dimension DN 50 (d 63 mm) an das Niederdruck-, Mitteldruck- und das Hochdruck-Gas-Verteilnetz (\leq MOP 5), werden die Pauschalen gemäß Preisblatt berechnet. Die hier beschriebenen Bauformen sind Standardnetzanschlüsse. Die Netzanschlusskosten für den Neuanschluss Standard setzen sich aus Grund- und Meterpauschale zusammen. Die Anschlusslänge ist auf 100 m begrenzt.

1.1.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von GVP Netz GmbH technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von GVP Netz GmbH gem. Preisblatt vergütet.

1.1.4 Ein Hausanschlusskasten für den Regler ist in der Grundpauschale gem. 1.1.2 enthalten. Für das Setzen eines großen Hausanschlusskastens (Zähler und Regler) gilt die Pauschale gemäß Preisblatt.

1.1.5 Für eine bauseitig gestellte Mehrsparteneinführung gilt der Abschlag gemäß Preisblatt.

1.2 Kalkulierter Neuanschluss

Für Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von Standard Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfalle ermittelten Kosten als Festpreis. Dies gilt auch für Neuanschlüsse, bei denen z.B. Straßen-, Gleis- oder Gewässerquerungen erforderlich sind.

1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NDAV.

1.3.2 Für Veränderungen an Netzanschlüssen bzw. Anlagen zahlt der Anschlussnehmer bis zur Dimension ST – DN50 / PE – d63 die Pauschale gemäß Preisblatt. Für alle anderen Veränderungen treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge, die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis. Die Außerbetriebsetzung (Trennung) eines Netzanschlusses erfolgt kostenlos.

1.4 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist der GVP Netz GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die GVP Netz GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

11. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Verteilnetz der GVP Netz GmbH wird zurzeit nicht erhoben.

12. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NDAV)

3.1 Standard-Inbetriebsetzung

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Standard-Netzanschlusses bzw. Anlage, ausgelöst durch einen Neuanschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt). Die Inbetriebsetzung wird durch einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

3.2 Inbetriebsetzung kalkuliert

Die Inbetriebsetzung eines kalkulierten Netzanschlusses wird gemäß Aufwand kalkuliert und als Festpreis in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung wird durch den Verteilnetzbetreiber oder einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchgeführt.

3.3 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der GVP Netz GmbH ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt). In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

13. Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde (Anschlussnutzer/ Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt die GVP Netz GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen „Gebührenverordnung im Mess- und Eichwesen“ (siehe Preisblatt).

14. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet www.gvp-netz.de unter der Überschrift „Technische Mindestanforderungen“. Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

15. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die GVP Netz GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer / Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der Anlage kann die GVP Netz GmbH von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig machen.

16. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser nach Aufwand abgerechnet (siehe Preisblatt).

17. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

9. Haftung

Die GVP Netz GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet GVP Netz GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. GVP Netz GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

12. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

GVP Netz GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.gvp-netz.de abrufbar.

13. Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Trassenheide, den 01.01.2017

Anlage:

Preisblatt der GVP Netz GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen Gas

Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen - Gas

Ziffer im Text	Leistung		Netto. Euro	Brutto. Euro (brutto gerundet)
1.1.2	Neuanschluss Standard bis zur Dimension d63 (incl. 50 m Leitungslänge auf Privatgrund)	bis 50 m Rohrlänge	630,25	750,00
	Mehrlänge ab 50 m bis maximal 100 m	je Meter	17,24	20,52
1.1.3	Gasrohrgraben	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	6,00	7,14
1.1.4	Setzen eines Hausanschlusskastens (große Bauform)		215,00	255,85
1.1.5	bauseits gestellt Mehrspartenhauseinführung		-100,00	-119,00
1.2	Neuanschluss -kalkuliert-	abweichend nach Art, Dimension und Lage	nach kalkuliertem Aufwand	
1.3	Veränderungen von Netzanschlüssen bzw. Anlagen bis zur Dimension ST - DN50 / PE - d63	Grundpreis	250,00	297,50
	Meterpauschalpreis	je Meter	17,24	20,52
	Alle anderen Veränderungen		nach kalkuliertem Aufwand	
3.1	Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage	je Kundenanlage	42,50	50,58
	zeitgleiche Inbetriebsetzung	jede weitere Kundenanlage	25,68	30,56
3.2	außergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler)		nach kalkuliertem Aufwand	
3.3	Plombenanschlüsse	Wiederanbringung schadhafter	41,00	48,79
4.	Nachprüfung der Messeinrichtung/ Auswechslung eines Zählers	im Fall, dass der Zähler innerhalb der erlaubten Toleranzen ist	210,08	250,00
6.	Mahngeld		5,00	
7.	Einstellung der Durchleitung/ Versorgung durch Sperrung oder Sperrversuch des Zählers	je Kundenanlage	56,47	67,20
	Wiederaufnahme oder Wiederaufnahmeversuch der Durchleitung/ Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers.	je Kundenanlage/ je Einsatz, falls der Kunde Terminabsprache nicht einhält	73,06	86,94
	Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet.	je Kundenanlage	nach kalkuliertem Aufwand	
	Einstellung der Durchleitung/ Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen.	je Kundenanlage	86,29	102,69
	Wiederaufnahme der Durchleitung/ Versorgung durch den Wiedereinbau eines wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebauten Zählers.	je Kundenanlage	nach kalkuliertem Aufwand	